



**DER SCHUTZ
VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
ALS KIRCHLICHER UND STAATLICHER
SCHUTZAUFTRAG**

**RAHMENSCHUTZKONZEPT FÜR DIE BERNOSTIFTUNG
MIT IHREN PÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN**

**IN KRAFT GESETZT
IN SCHWERIN AM 15. JULI 2018**

THOMAS WEßLER
STIFTUNGSDIREKTOR

DER KONTEXT

TEIL 1

UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

FOKUS: GEFÄHRDUNGEN IM AUßERSCHULISCHEN BEREICH

- 1.1 Für den Bereich Schule: Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) §4 KKG
- 1.2 Für den Bereich der Horte: SGB VIII §8a/b
- 1.3 Persönliche Verantwortungsübernahme: Verfahren nach §4 KKG bzw. §8a SGB

TEIL 2

UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES DURCH EIN INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

FOKUS: KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN IN SCHULE/HORT DURCH MITARBEITENDE ODER PEERGEWALT

- 2.0 Vorbemerkungen
- 2.1 Schutz durch Verantwortung
- 2.2 Schutz durch Kooperation
- 2.3 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes
- 2.4 Schutz durch Risikoanalyse
- 2.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren
- 2.6 Schutz durch Standards der Personalauswahl und -entwicklung
- 2.7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- 2.8 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden (§9–15 PräVO)
- 2.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur
- 2.10 Schutz durch Integration der Schutzmaßnahmen in das Qualitätsmanagement

TEIL 3

INTERVENTION: AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG VON VERDACHTSMOMENTEN

- 3.1 Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende
- 3.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder und Jugendliche (Peergewalt)
- 3.3 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

TEIL 4

SCHRITTE ZUR ENTWICKLUNG EINES EINRICHTUNGSBEZOGENEN INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTS GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IN SCHULE UND HORT

DER KONTEXT

Die präventive Arbeit in der katholischen Kirche ist eine Grundhaltung, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen achtet, aktiv fördert und durchsetzt. Der Schutz vor jeder Form von Gewalt insbesondere der sexuellen Gewalt bedeutet, dass die für den Schutz Verantwortlichen bereit sind, hinzuschauen, Gefährdungssituationen ernst zu nehmen und verantwortungsbewusst zu handeln.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz**¹ legt die Grundlage für die Stärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. So sind Konzepte zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung bereits als Qualitätsentwicklung im Bereich von Kindertagesstätten und ganztägiger Bildung und Betreuung an Schulen vorgeschrieben und sind förderrelevante Faktoren für die Träger. Es gilt für alle katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg unbeschadet ihrer Trägerschaft ein Schutzkonzept zu erstellen und zu implementieren. Wegen der in Mecklenburg üblichen institutionellen Verbindung zwischen (Grund-)Schule und Hort gilt dieses hier für beide Einrichtungsteile in einem sinnvollen Miteinander gleichermaßen.

Durch die Maßnahmen der seit 2012 bestehenden **Ordnung zur Prävention von sexueller Gewalt des Erzbistums Hamburg**² in ihrer jeweils gültigen Fassung ordnet sich die präventive Arbeit der Bernostiftung und ihrer Schulen und Horte in den gesamtgesellschaftlichen Schutzauftrag ein und ist als Umsetzung des gesellschaftlichen Schutzauftrages zu verstehen.

Diese Maßnahmen sind auch Teil der **Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“** zwischen dem *Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Bereich* und dem *Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM)* von 2012 und in der Fortschreibung 2016³. Auch diese Vereinbarung ist als Auftrag für alle entsprechenden diözesanen Einrichtungen zu verstehen.

Gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder verfolgt die **Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“** des *UBSKM* das Ziel, dass die mehr als 30.000 Schulen in Deutschland Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt entwickeln.

¹ Bundesgesetzblatt, 2011, Nr. 70, 28.12.2011, S. 2975ff., vgl. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 15

² Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018

³ <http://www.dbk.de/nc/presse/> 03.03.2016 Aktuelle Meldung Nr. 008 Abruf am 19.04.2018

Schutzkonzepte sind ein Qualitätsmerkmal für gelebten Kinderschutz. Sie machen Schulen und Horte zu Kompetenzorten, an denen betroffene Schülerinnen und Schüler Hilfe finden. Sie sorgen gleichzeitig dafür, dass insbesondere sexuelle Gewalt in der pädagogischen Einrichtung selbst keinen Raum hat. Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt nehmen Leitungspersonen, pädagogischen Mitarbeiterschaft und allen anderen Beschäftigten in Schule und Hort die Unsicherheit im Themenfeld. Sie geben Antworten auf Fragen wie:

- Was sollten Pädagoginnen u. Pädagogen über sexuellen Missbrauch wissen?
- Welche Gegebenheiten können Täter und Täterinnen ausnutzen?
- An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?
- Wie sieht ein Grenzen achtender Umgang mit Mädchen und Jungen aus?

Die Initiative unterstützt pädagogischen Einrichtungen in der Kommunikation über sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen und verdeutlicht die Notwendigkeit von Schutzkonzepten. Zudem gibt sie in Schule und Hort fachliche Hilfestellung bei der Entwicklung eines passgenauen Schutzkonzepts. Sie bietet Leitungspersonen, Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie anderen pädagogischen Kräften Materialien, die gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis erarbeitet wurden.⁴

Ziel ist es, an allen katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg, an deren Betreuungseinrichtungen und den Schulhorten – nicht nur in der Bernostiftung – die gleichen Standards des Schutzes von Kindern und Jugendlichen anzustreben, so dass sich der größtmögliche Schutz im Bereich der ganztägigen Erziehung und Bildung voll abbildet. Alle, die insbesondere für die Prävention von sexueller Gewalt und anderen Formen der Gewalt an Kindern und Jugendlichen und für die Situation Betroffener sensibilisiert sind, können durch sicheres Handeln im Umgang mit einer Vermutung und dem Wissen darüber dazu beitragen, Gewalt zu verhindern, sie zu beenden und die Betroffenen zu schützen.

Arbeitsauftrag: (Diese Fragen müssen im einrichtungsspezifischen Schutzkonzept konkretisiert werden.)

Gibt es Kinderschutzfachkräfte am Standort? Wer ist dies? Welche Aufgaben nehmen sie wahr?

Gibt es Kriseninterventionsteams? Welche Personen agieren dort?

Wie sind die Schulseelsorge/Schulpastoral und die religionspädagogischen Fachkräfte in den Horten in den Kinderschutz integriert? Welche Aufgaben nehmen sie wahr?

Welche Aufgaben kommen den Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern (der Caritas) zu?

Arbeitet der Pädagogische Ausschuss im Themenfeld der Prävention? Welche Rolle hat er?

Wer sind die internen und externen Kooperationspartner?

Genügen andere externe Kooperationspartner unseren Standards? Bestehen dazu Verträge?

⁴ Aus Kurzinformation „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs im September 2016 und <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/> Abruf 19.04.2018, siehe PM vom 13.09.2016

In der **neuen Arbeitshilfe** *Hinsehen – Handeln- Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg*, herausgegeben von der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, finden sich umfassende Informationen, Handlungsleitfäden, Verfahrensabläufe und vieles mehr. Sie kann über das Sekretariat der Fachstelle bezogen werden. Materialien für die Praxis und die Broschüre als PDF finden sich im Downloadbereich unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de

Diese Arbeitshilfe steht in allen Einrichtungen zur Verfügung und ersetzt im Laufe des Entwicklungsprozesses die Broschüre der Bernostiftung „Schutz des Kinderwohls bei sexualisierter Gewalt“ aus dem Jahre 2013.



TEIL 1

UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

FOKUS: GEFÄHRDUNG IM AUßERSCHULISCHEN BEREICH

1.1 Für den Bereich der Schule: Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) §4 KKG

Das Vorgehen ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie das Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Jede Einrichtung hat bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend der einrichtungsinternen Handlungsleitfäden (SGBVIII §8a Vereinbarung) zu handeln und alles zu dokumentieren.

Darüber hinaus regelt §4 des *Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (KKG)* für beruflich mit Kindern und Jugendlichen Tätige die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.⁵

Generelle Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung (mit oder ohne gerichtliches Verfahren) sind:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Rücksprache der Bernostiftung als Träger und Aufsichtsbehörde
- kollegiale Beratung – evtl. unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls dadurch nicht der Schutz eines Kindes infrage gestellt wird)
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe
- Information des zuständigen Jugendamts. Wenn diese Hilfe von den Personensorgeberechtigten **nicht** angenommen wird, ist eine Rückversicherung sinnvoll (z. B. durch das Online-Formular⁶ des Hamburger Jugendamts)
- Dokumentation des gesamten Vorgangs⁷

Alle hier beschriebenen Regelungen und Vorgehensweisen gelten auch für den besonderen Verschwiegenheitsbereich der Schulseelsorge u. a..

⁵ Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) S. 52, Hamburg 2018

⁶ Das Online Formular findet sich unter:
<http://www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/4608240/mitteilungsbogen-kindeswohlgefaehrdung/>
Abruf 25.06.18

⁷ Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.), S. 48f., Hamburg 2018

1.2 Für den Bereich der Horte: § 8a/b SGB VIII

Das Wohl von Kindern kann durch das Handeln oder Unterlassen von Eltern oder Dritten schwer beeinträchtigt werden. Dies passiert durch körperliche oder seelische Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt. Für diesen Bereich greifen die Vereinbarungen mit den Kommunen, insbesondere die vorgegebenen Meldepflichten.⁸

In den Horten der Bernostiftung gibt es unterschiedliche Verfahren, die mit den zuständigen Behörden abgestimmt sind. Sie sind im Fachkräftehandbuch hinterlegt und durch das QM-verfahren qualitativ abgesichert.

Durch die organisatorische und pädagogische Verzahnung von Schule und Hort in der Bernostiftung ist immer zu prüfen, in wie weit sich die Verfahren für den Bereich der Schule und des Hortes ergänzen sollten.

1.3 Persönliche Verantwortungsübernahme: Verfahren nach §4 KKG / §8a SGB

Die in 1.1 und 1.2. aufgeführten Sachverhalte sind für jede pädagogisch professionelle Person verbindlich und nicht (nur) in erster Linie institutionell wirksam. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher u. a. sind zur Information und Kooperation im Kinderschutz verpflichtet.

In der Handreichung der Bernostiftung „Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt“ (2013) gibt für die Zeit des Übergangs bis zur verbindlichen Vorlage der institutionellen Schutzkonzepte weiterhin Handlungsabfolgen (vgl. dort S. 11f.) auch als Entscheidungshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen. Diese können und sollen in institutionelle Schutzkonzepte einfließen.

In der Arbeitshilfe *Hinsehen – Handeln- Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg* gibt es ebensolche Hilfen im Teil V.

Zur Gefährdungseinschätzung und zur Hilfestellung für den Umgang mit möglichen Gefährdungen gilt es in den Schulen und Horten der Bernostiftung daraus verbindliche Verfahren festzulegen.

⁸ Vgl. Arbeitshilfe *Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg*, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.), S. 24f., Hamburg 2018

TEIL 2

UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES DURCH EIN INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT⁹

FOKUS: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN SCHULE/HORT DURCH MITARBEITENDE ODER PEERGEWALT

2. Vorbemerkungen

Kinder, Jugendliche, Schüler und Schülerinnen müssen optimalen Schutz, angemessene Beteiligungsmöglichkeiten und eine größtmögliche Förderung ihrer Entwicklung erfahren.

Alle Einrichtungen und Dienste im Erzbistum Hamburg sind beauftragt und verpflichtet, für die psychische und physische Integrität von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu sorgen sowie Schutz, Sicherheit und Vertrauen zu bieten. Eine **Kultur der Achtsamkeit** ist grundlegend für alle Konzepte. Diese christliche Grundhaltung authentisch zu leben ist die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten und auch ein Qualitätsmerkmal der Bernostiftung und ihrer pädagogischen Einrichtungen. Dies gewährt den größtmöglichen Schutz. Diese Haltung schafft – verbunden mit dem Wissen über Täter, ihre Strategien und gewaltbegünstigende Faktoren in Institutionen – die Grundlagen zur Entwicklung institutioneller Standards zum Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.¹⁰

Arbeitsauftrag: (Diese Fragen müssen im einrichtungsspezifischen Schutzkonzept konkretisiert werden.)

Wie stellen sich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Schule bzw. im Hort dar?

Wie gestalte ich meine Rolle in Abhängigkeitsverhältnissen?

Wie ist die Haltung, mit der wir uns in der Schule begegnen?

Welche Haltung ist die Grundlage unseres Handelns? Welches Bild von Kindern und Jugendlichen als Individuen sowie ihrer spezifischen Rolle in Schule und Hort habe ich?

Woran erkennen die Kinder/ Eltern bzw. die Schul- und Hortgemeinschaft unsere Haltung im Alltag?

Welche Schutzfaktoren gibt es wie?

Wie lautet der Auftrag?

Welche Strukturen/Vorgaben definieren von Seiten des Trägers professionelle Nähe und Distanz?

Ist die Instruktion des Generalvikars allen bekannt?

⁹ Vgl. auch: Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention. In: Mary Hallay-Witte, Bettina Janssen, (Hrsg.), Schweigebruch, Freiburg, Herder 2016, S. 228ff. und Arbeitshilfe

¹⁰ Vgl. Arbeitshilfe S. 61ff.

2.1 Schutz durch Verantwortung

Prävention und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt, insbesondere bei sexueller Gewalt, gehören in die Verantwortung der Schul- und Hortleitung sowie des Trägers. Die Leitung bzw. der Träger muss ihre/seine Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen, indem diese Haltung zum Kinder- und Jugendschutz im Einstellungsgespräch verdeutlicht wird. Im Alltag ist die Schul- und Hortleitung für eine diesbezüglich klare Positionierung und deutliche Entscheidungen verantwortlich. (vgl. Gesetz ü. d. Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen, §4 PräVO).

2.2 Schutz durch Kooperation

Die Unterstützung und Begleitung durch externe Fachleute – wie qualifizierte beratende Dienste, Fachberatungsstellen und die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg – ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts und weiterführende Maßnahmen bindend.

2.3 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, ist ein gemeinsam geteilter Wert in der Bernostiftung. Das *Leitbild der Bernostiftung „LebensWerteSchule“* nimmt diesen Wert auf. Er ist in den Leitbildern und/oder Programmen der einzelnen pädagogischen Einrichtungen explizit zu entfalten und damit fest zu verankern (vgl. §7(3) PräVO).

2.4 Schutz durch Risikoanalyse¹¹

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, zunächst bestehende Sicherheitslücken in den kirchlichen Institutionen und Räumen zu analysieren. Die Risikoanalyse zielt auf größtmögliche Sicherheit für alle, die die Einrichtung besuchen, in ihr leben und arbeiten sowie für Leitungserantwortung tragen. Die Analyse macht deutlich, wo genau die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen. Es geht um eine professionelle Thematisierung und Klärung der Gefährdungsrisiken, auf deren Grundlage das Schutzkonzept entwickelt wird.¹²

¹¹ Grundlagen einer Risikoanalyse finden sich in Hinsehen-Handeln-Schützen, Arbeitshilfe, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) Hamburg 2018, S. 64ff.,

¹² ebd. S. 68

2.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren

Partizipation

Mitbestimmung in Schule und Hort stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte pädagogischen Einrichtung erleichtert Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Aber auch die Einbindung aller an Schule und Hort Beteiligten ist Teil des Prozesses. Dies führt auch zur Enttabuisierung des Themas.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird und entsprechend gehandelt werden kann. Dies sind wichtige Signale an Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und alle an Schule und Hort Beschäftigten.

Die Einrichtungsleitung ist dafür verantwortlich diese einzurichten, bekannt zu machen und durchzusetzen. Für den professionellen Umgang mit Fehlverhalten haben alle an Schule und Hort Beteiligten die Möglichkeit, sich intern an das Beratungsteam, den Pädagogischen Ausschuss (vgl. §7 Rahmenschulordnung der Bernostiftung) mit seiner multiprofessionellen Expertise und/oder extern an die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg bzw. an die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz wenden.

Arbeitsauftrag: (Diese Fragen müssen im einrichtungsspezifischen Schutzkonzept konkretisiert werden.)

Wie steht es um die Klarheit und Transparenz verbindlicher allg. Beschwerdewege in der Einrichtung?

Wie werden diese festgeschrieben und evaluiert (QM: Schulinspektion/KTK-Gütesiegel)

Welche Beteiligung erfahren Kinder und Eltern in der Evaluation?

Gibt es von Seiten des Trägers ein Beschwerdeverfahren, das darauf abgestimmt ist?

Welche Eskalationsstufen sind vorgesehen?

2.6. Schutz durch Standards der Personalauswahl und -entwicklung¹³

Einstellungs- und Klärungsgespräch (§4 PräVO)

Prävention gegen jede Form sexualisierter Gewalt ist im Einstellungsgespräch gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern zu thematisieren. Während der Dauer des Dienstes ist dies in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang zu wiederholen. Solche Gespräche sind zu dokumentieren.

¹³ Hinsehen-Handeln-Schützen Arbeitshilfe, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 63ff.

Erweitertes Führungszeugnis¹⁴

Das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg beschreibt, welche Personengruppen eine erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen müssen. Der offensive Umgang mit diesem Instrument des Kinderschutzes hat eine präventive Signalwirkung, insbesondere an neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2.7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Instruktion des Generalvikars¹⁵

Die Instruktion des Generalvikars im Erzbistum Hamburg gibt einen diözesanen Verhaltenskodex vor. Für den Bereich von Schule und Hort kann darüber hinaus erarbeitet und festgelegt werden, wie mit spezifischen Situationen des Alltages in diesen Institutionen umgegangen wird. Es werden verbindliche Vereinbarungen im Kollegium getroffen. Diese schützen Kinder und Jugendliche und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren. Die Verletzung der Instruktion kann jedoch auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Selbstverpflichtungserklärung (§3 PräVO)

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unterschreibt *im direkten Zusammenhang mit seinem Dienstvertrag* eine Selbstverpflichtungserklärung und gibt diese in der Bernostiftung zur Ablage in der Personalakte ab.

2.8 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden (§9–15 PräVO)

Das Wissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unerlässlich. Die im Erzbistum Hamburg angebotenen zielgruppenspezifischen Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und bieten die Möglichkeit, Verunsicherungen und Fragen zum Themenfeld anzusprechen. An einer diesbezüglichen Basisschulung nimmt der o. a. Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bernostiftung zum Dienstbeginn verbindlich teil. Diese Fortbildungen werden von der Bernostiftung regelmäßig angeboten bzw. wird den Mitarbeitenden die Möglichkeit der Teilnahme an einer externen anerkannten Fortbildung auferlegt.

¹⁴ Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

¹⁵ www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/

2.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur

Schule und Hort sind Orte, an denen alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über sexualisierte Gewalt erhalten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schul- und Hortalltag an. Dies wird in spezifischen Curricula in der Schule sowie im Fachkräftehandbuch im Hort verankert. Beide Einrichtungsteile wirken hier zusammen.

2.10 Schutz durch die Integration der Schutzmaßnahmen in das Qualitätsmanagement

Die Maßnahmen der Präventionsordnung (vgl. §7(1–2) PräVO) bedürfen der Integration in das Qualitätsmanagement von Schule und Hort. Für die Schule sind diese auch der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion verbindlich vorzulegen. Die Horte nehmen diese verbindlich in ihre QM-Verfahren für das KTK-Gütesiegel auf. Das hieraus resultierende Feedback der überprüfenden Instanzen ist wiederum im Sinne einer stetigen Verbesserung in die Qualitätsentwicklung von Schule und Hort aufzunehmen.

TEIL 3

INTERVENTION

AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG VON VERDACHTSMOMENTEN

3.1 Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende

Ein Interventionsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen Beschäftigten in Schule und Hort die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Hierbei zu beachten sind die bereits vorhandenen staatlichen und diözesanen Interventions- und Meldewege, die zu sichten und zu veröffentlichen sind.¹⁶ Diese enthalten auch ein standardisiertes Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.¹⁷

3.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder/Jugendliche (Peergewalt)¹⁸

Grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen tritt in der Praxis zunehmend auf. Durch die veränderte Aufmerksamkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt kommt die Form der Peergewalt in den Fokus. Mädchen und Jungen, die davon betroffen sind, bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit, wie die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Ein solches Vorkommnis erfordert die gleiche Form der Intervention und Aufarbeitung wie die sexuelle Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern. Ebenso bedürfen die übergriffigen Kinder und Jugendlichen Hilfe bei der Reflexion des eigenen Verhaltens und einer entsprechenden der Situation angemessenen Sanktion.

3.3 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung ist ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, das von der Person, an die es sich richtet, nicht gewünscht wird und bezweckt oder bewirkt,

¹⁶ Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) Hamburg 2018, S. 97

¹⁷ Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) Hamburg 2018, S. 98

¹⁸ Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) Hamburg 2018, S. 103f.

dass die Würde dieser Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, aggressivem oder beschämendem Verhalten geprägtes (Arbeits-)Umfeld geschaffen wird.¹⁹

Sexuelle Belästigung ist kein Straftatbestand, sie gilt aber als Diskriminierung. Geschieht sie am Arbeitsplatz, hat sie in jedem Fall arbeitsrechtliche Konsequenzen – vom Personalgespräch über eine Abmahnung bis hin zur Kündigung.

Arbeitsauftrag: *(Diese Fragen müssen von der Bernostiftung und den Einrichtungen gemeinsam für die einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte konkretisiert werden.)*

Welche Erfahrungen gibt es im Bereich der Intervention bzw. Aufklärung und Aufarbeitung?

Welche Expertise sollte die Bernostiftung hier (weiterhin) vorhalten bzw. (weiter) entwickeln?

Welche Verfahren haben sich (u. a. aus der Handreichung (2013) der Bernostiftung) bewährt?

Auf welche Art und Weise sind diese ggf. zu aktualisieren?

Ist die Kooperation und Kommunikation zwischen Träger und Einrichtungen derzeit im Sinne der PräVO zweckdienlich? Wo sollte sie verändert werden?

¹⁹ Beschluss der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 26. April 2006 über Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung bei der Europäischen Kommission, S. 10ff.

Teil 4

SCHRITTE ZUR ENTWICKLUNG EINES EINRICHTUNGSBEZOGENEN INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTS GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IN SCHULE UND HORT

Im Weiteren besteht die Aufgabe, einen Prozess zur Erstellung eines standortbezogenen Schutzkonzeptes zu initiieren, die einzelnen Maßnahmen zu konkretisieren und auszuformulieren. Dabei sind Einrichtungsteile (Grundschule, Weiterführende Schule, Hort) an einem Standort aufgefordert, ein gemeinsames bzw. ein aufeinander abgestimmtes Konzept zu entwickeln. Dazu sind folgende Prozessschritte notwendig:

1. Einrichtung eines einrichtungsbezogenen Steuerkreises

Die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes wird durch einen internen Steuerkreis verantwortet. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich, diesen einzusetzen und ihm aktiv vorzustehen bzw. jemanden aus der Einrichtungsleitung dafür zu benennen. Einrichtungsleitungen an einem Standort sind aufgefordert, hierbei zusammenzuwirken.

2. Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Zeitplan für die Entwicklung des Schutzkonzeptes

Der Steuerkreis hat den Auftrag, anhand des Rahmenschutzkonzeptes ein standortbezogenes Schutzkonzept zu erstellen. Der Steuerkreis entwickelt verantwortlich Zeitpläne, klärt Zuständigkeiten und stellt sicher, dass es Informationsveranstaltungen gibt. Er erstellt und veröffentlicht in schriftlicher Form das fertiggestellte Schutzkonzept.

Dieser wird unterstützt durch externe Fachberatung und/oder der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz. Der Steuerkreis setzt sich zusammen aus:

- dem ihm vorstehenden Mitglied der Einrichtungsleitung,
- den Professionsgruppen, die in den Schulen vor Ort im Pädagogischen Ausschuss (vgl. §7 Rahmenschulordnung der Bernostiftung) vertreten sind,
- für die Schulen in pädagogischen Fragen besonders erfahrenen Lehrkräften
- für die Horte in pädagogischen Fragen besonders erfahrenen Erzieherinnen bzw. Erziehern
- sowie gewählten Vertretern der Schüler- und Elternschaft.

Schließen sich Einrichtungsteile an einem Standort für ein explizit gemeinsames Schutzkonzept zusammen, so ist im gemeinsamen Steuerkreis auf eine für die Sache zielführende Zusammensetzung zu achten.

Die Prozessverantwortlichen haben über den Träger und die Fachstelle des Erzbistums die Möglichkeit zur Fortbildung bezüglich der Erstellung von Schutzkonzepten.

3. Eröffnung eines Diskurses und Informationsaustausches

Der Steuerkreis verantwortet die Eröffnung eines Diskurses über die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes in der Schulöffentlichkeit und mit den Eltern. Die Kinder und Jugendlichen sind im Unterricht bzw. im Hort in ihrer Gesamtheit ebenfalls in angemessener Weise an diesem Diskurs zu beteiligen, damit alle Beteiligte für das Thema sensibilisiert werden. Es sollen Partizipationsmöglichkeiten festgelegt, Fragen, Kritik, Vorschläge und Ideen gesammelt und dokumentiert werden.

4. Arbeitsfeldspezifische Risikoanalyse und strukturelle Optimierung

Der Steuerkreis stellt sicher, dass Risikofelder im System Schule bzw. Hort definiert und auf Gefährdungspotentiale hin analysiert werden. Gegebenenfalls müssen Organisationsstrukturen an das Schutzkonzept angepasst werden.

5. Verfahrenswege und Notfallplan beschreiben und bekanntmachen

Zuständigkeitsbereiche, insbesondere in Zuordnung zur Stiftungsverwaltung, und genaue Handlungsschritte für den Notfall an den einzelnen Standorten werden geklärt und im Schutzkonzept beschrieben. Das Krisenteam und Fachkräfte werden dort benannt.

6. Schutzkonzept und Maßnahmen der Prävention implementieren

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Risikoanalyse in der Umsetzung der Präventionsarbeit mit dem Kollegium, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der öffentlichen Darstellung der Schule bzw. des Hortes wird das Schutzkonzept in die Alltagspraxis umgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Dies kann passieren durch Aufklärungs- und Unterrichtsarbeit, Zusammenarbeit mit Eltern, Infoveranstaltungen, Projektarbeit, Informationsschreiben u.v.m.

7. Vorlage und Überprüfung des Schutzkonzeptes

Das fertig erstellte standortbezogene Schutzkonzept muss der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz bzw. der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt werden und bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt werden (vgl. §2(5–7) PräVO).

An der Erstellung dieses Rahmenschutzkonzepts waren beteiligt:

Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein als Träger (Dr. Daniel Kux und Eva-Maria Albrecht)

Fachstelle Kinder- u. Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (Mary Hallay-Witte)
sowie Carmen Kerger-Ladleif (externe Fachberatung)
mit bestem Dank für die Erarbeitung einer Textgrundlage

Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg
mit bestem Dank für die Überlassung umfangreicher Vorarbeiten